

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)

zum Vorhaben Altenberge GI L874

**Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebiets
„Industriegebiet L874“**

bearbeitet für: Gemeinde Altenberge
Kirchstraße 25
48341 Altenberge

bearbeitet von: öKon GmbH
Liboristr. 13
48155 Münster
Tel.: 0251 / 13 30 28 12
Fax: 0251 / 13 30 28 19
16. Februar 2017



Landschaftsplanung • Umweltverträglichkeit

Inhaltsverzeichnis

1	Vorhaben und Zielsetzung	4
2	Rechtliche Grundlagen	4
3	Untersuchungsgebiet	5
4	Wirkfaktoren der Planung	6
4.1	Baubedingte Faktoren	6
4.2	Anlagebedingte Faktoren	7
4.3	Betriebsbedingte Faktoren.....	7
5	Fachinformationen	7
5.1	Daten aus dem Biotopkataster NRW.....	7
5.2	Fundortkataster @LINFOS	8
5.3	Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q39104 (Altenberge).....	8
5.4	Faunistische Daten aus veralteten / umliegenden Kartierungen	9
5.5	Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme	10
6	Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen	10
6.1	(Halb-)Offenlandarten	10
6.2	Arten der Gewässer	11
6.3	Gehölz gebundene / bewohnende Arten.....	11
6.4	Gebäude bewohnende Arten	12
7	Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen.....	13
7.1	Erhalt eines Großteils der Gehölzstrukturen bis mind. 01.10.17.....	13
7.2	Bauzeitenregelung „Regenrückhaltebecken“ (Ausschluss zw. 15.03. bis 31.07.)	13
8	Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung	13
8.1	Artenschutzrechtliche Protokolle.....	14
9	Literatur.....	15



Abbildungsverzeichnis:

Abb. 1\ Erweiterung Industriegebiet L 874 – Luftbildübersicht 6

Tabellenverzeichnis:

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotop im Umfeld des Vorhabens..... 8

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q39104 (Altenberge) 9

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde 10

Tab. 4: Verbotstatbestände für (Halb-)Offenlandarten 10

Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten der Gewässer 11

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten 12

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten 13

1 Vorhaben und Zielsetzung

Die Gemeinde Altenberge plant die Neuausweisung des Industriegebiets „Industriegebiet L 874“. Zur Umsetzung der Entwicklungsziele des bereits aufgestellten Bebauungsplan Nr. 77 ist die Erstellung einer Artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Das Plangebiet grenzt an den südöstlichen Teil des bestehenden Gewerbestandorts und beinhaltet eine Fläche von rund 3,68 ha, zudem ist eine Erschließungsstraße über einen bestehenden Kreisverkehr geplant.

Für das vorliegende Vorhaben wird eine Artenschutzrechtliche Prüfung mit Auswertung aller vorhandenen Daten nach Aktenlage erstellt. Der Eingriffsort wurde an einem Ortstermin (20.01.2017) besichtigt, vertiefende ökologische Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Im Rahmen dieser Artenschutzrechtlichen Prüfung soll mit vereinfachtem Aufwand geklärt werden, ob durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte ausgelöst werden können (Stufe I). Im Bedarfsfall und soweit möglich werden im Rahmen einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung notwendige Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte konzipiert (Stufe II).

2 Rechtliche Grundlagen

Durch Bauvorhaben (Errichtung / Veränderung / Abriss) können Tier- und Pflanzenarten betroffen sein. Nach europäischem Recht geschützte (Anhang I, VS-RL und Anhang IV, FFH-RL) sowie national besonders geschützte Arten unterliegen einem besonderen Schutz nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (Besonderer Artenschutz). Daraus ergibt sich eine Prüfungspflicht hinsichtlich möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte.

Die rechtliche Grundlage für Artenschutzprüfungen bildet das Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG. Aktuell gültig ist die Fassung vom 29. Juli 2009. Der Artenschutz ist in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind wie folgt gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören," (Tötungsverbot)

„2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert," (Störungsverbot)

„3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören." (Schädigungsverbot)

Ergänzend regelt der § 45 BNatSchG u.a. Ausnahmen in Bezug auf die vorgenannten generellen Verbotstatbestände.

Der Ablauf einer ASP wird u.a. vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW beschrieben (s. unten).

Eine Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) lässt sich in drei Stufen unterteilen (Quelle: VV Artenschutz, MKULNV 2016, verändert):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, werden verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden zudem alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einbezogen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

In Stufe II erfolgt eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung möglicherweise betroffener planungsrelevanter Arten. Zur Klärung, ob und welche Arten betroffen sind, sind ggf. vertiefende Felduntersuchungen (z.B. Brutvogeluntersuchung, Fledermausuntersuchung) erforderlich. Für die (möglicherweise) betroffenen Arten werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe prüft die zuständige Behörde, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativlosigkeit, günstiger Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im südwestlichen Gebiet der Gemeinde Altenberge und grenzt südlich an die Landstraße L 874. Der Geltungsbereich befindet sich in der Gemarkung Altenberge, Flur 38 und wird durch die Flurstücke 125 und 127, sowie 42, 128, 150 und 179 jeweils in Teilen gebildet. Er soll eine Erweiterung des Gewerbegebietes sein, welches nördlich der L 874 liegt. Somit verläuft die L 874 zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und dem Geltungsbereich. Der Planbereich ist überwiegend landwirtschaftlich genutzt und wird durch Hecken und Einzelbäume gegliedert.

Nordwestlich liegt der Kreisverkehr, von hier soll die Erschließung des neuen Industriegebietes erfolgen.

Nördlich der L 874 befinden sich zwei Regenrückhaltebecken am Rand des bestehenden Gewerbegebietes. Zudem fließt der Landwehrbach durch das bestehende Gewerbegebiet und südwestlich des Plangebiets der Hummerbach.



Abb. 1: Erweiterung Industriegebiet L 874 – Luftbildübersicht

(unmaßstäblich, © Geobasis NRW 2017)

(umrandetes Gebiet = geplante Erweiterung)

4 Wirkfaktoren der Planung

Grundsätzlich können planungsrelevante Arten von Vorhaben durch folgende Wirkfaktoren negativ beeinträchtigt werden:

- Flächeninanspruchnahme / -versiegelung / Biotopzerstörung,
- Barrierewirkung / Biotopzerschneidung,
- Verdrängung / Vergrämung durch Immissionen (Lärm, optische Reize, Erschütterungen, Staub, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- baubedingte Individuenverluste (Abriss, Gehölzfällung, Bodenaushub, Straßentod),
- (temporäre) Grundwasserveränderungen (GW-Erhöhungen / -Absenkungen) infolge von Bautätigkeiten,
- Waldinanspruchnahme / Waldrodung,
- Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhehabitaten
- (z.B. durch Immissionen, Gebäudeabriss, Gehölzeinschlag).
- Wechselbeziehungen

4.1 Baubedingte Faktoren

Durch die Baufeldvorbereitung kann es zur Beseitigung von Gehölzen kommen. Gehölze mit Baumhöhlen und Spalten, sowie Rindenablösungen o.ä. Strukturen dienen einer Reihe von planungsrelevanten Vogelarten als Brutplatz oder werden von Fledermäusen als Quartier genutzt.

Bei einer Gehölzbeseitigung zu einer sensiblen Zeit im Lebenszyklus der Tiere (z.B. Brutzeit von Vögeln) kann es zur Tötung von Individuen oder Entwicklungsstadien dieser planungsrelevanten Arten kommen.

Für die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes wird zum Teil Ackerfläche überplant. Durch die Herstellung der Baufelder sowie Bauaktivitäten innerhalb der Brutzeit können im Fall eines Vorkommens von bodenbrütenden Feldvogelarten bebrütete Gelege verloren gehen, womit der Verbotstatbestand der Tötung erfüllt wäre. Die Wirkung der Planumsetzung bezieht sich auf die Baufelder, Baustraßen und die nahe Umgebung.

Das Plangebiet ist von mehreren Gräben / kleinen Bachläufen entlang der Hecken durchzogen. Diese können potenziell besonders geschützten und planungsrelevanten Amphibienarten als Laichgewässer, Sommer- und Winterlebensraum dienen. Durch Bauarbeiten in entsprechenden Strukturen können Individuen getötet werden.

4.2 Anlagebedingte Faktoren

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Ackerfläche entstehen Strukturen, die die Habitatbedingungen der betroffenen Ackerfläche nachhaltig verändern. Hierdurch kann es zu einer Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Feldvogelarten kommen. Im Plan- und im Nahbereich des Gewerbe- und Industriegebietes wird bis in eine Tiefe von etwa 100 m das Offenland für Arten der offenen Feldflur (Feldlerche, Kiebitz) als Brutplatz entwertet.

Bei flächigem Gehölzverlust oder der Überplanung sonstiger nahrungsreicher Biotopstrukturen kann es zu einer Veränderung / Einschränkung von Nahrungshabitaten oder Leitlinie für Vogel- und Fledermausarten kommen. Ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate und Leitlinien kann zu einer Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit zu einer Schädigung führen. Potenziell kann auch die Tötung durch einen verringerten Fitnesszustand und / oder die Aufgabe von Jungtieren ausgelöst werden

Das Plangebiet ist von mehreren Gräben / kleinen Bachläufen entlang der Hecken durchzogen. Diese können potenziell besonders geschützten und planungsrelevanten Amphibienarten als Laichgewässer, Sommer- und Winterlebensraum dienen. Durch die Überplanung der Gewässer können Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden.

4.3 Betriebsbedingte Faktoren

Betriebsbedingte Emissionen wie Licht, Lärm und visuelle Reize können unter Umständen dauerhaft umliegende Bereiche beeinflussen. Störungssensible Arten können hierdurch einen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erleiden. Eine regelmäßige Beleuchtung von Leitlinien oder Nahrungsräumen von Fledermäusen kann zur Meidung dieser Bereiche führen. Durch die Nutzung anderer, suboptimalerer Lebensräume oder Leitlinien können Risiken wie Kollisionen und somit die Tötung eintreten oder sich der Fitnesszustand verringern. Dieses kann zu einer Aufgabe von Jungtieren (Tötung) sowie von Wochenstubenquartieren (Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) führen.

5 Fachinformationen

5.1 Daten aus dem Biotopkataster NRW

In einigen Meldungen zu den in den Fachinformationssystemen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) erfassten schutzwürdigen und geschützten Biotopen sowie Schutzgebieten sind faunistische Daten hinterlegt. Diese können mittelbar (z.B. für die Einschätzung des Artpotenzials



in vergleichbaren Biotopen im Plangebiet) oder unmittelbar (mögliche Betroffenheit) relevant für die vorliegende artenschutzrechtliche Betrachtung sein. Im Rahmen der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung werden vorliegende Daten zu planungsrelevanten Arten ggf. berücksichtigt.

Im Umfeld des Vorhabens ist ein schutzwürdiges Biotop des Biotopkatasters NRW (BK-Kennung) verzeichnet, gesetzlich geschützte Biotope (GB-Kennung) und Schutzgebiete befinden sich nicht in näherer Umgebung zum Planungsgebiet. (LANUV NRW 2017b):

Tab. 1: Schutzgebiete, schutzwürdige und geschützte Biotope im Umfeld des Vorhabens

Geb. Nr.	Name	Entfernung zum Vorhaben	Angaben zu planungsrelevanten Arten
BK-3910-0147	Bach und begleitende Gehölzreihen in Kümper	100 m südwestlich	keine

In den Gebietsmeldungen des Biotops „Bach und begleitende Gehölzreihen in Kümper“ (BK-3910-0147) des Biotopkatasters NRW sind keine faunistischen Daten hinterlegt (LANUV NRW 2017b). Entsprechend können im vorliegenden Fall keine zusätzlichen faunistischen Daten aus dem Informationssystem des LANUV hinzugezogen werden.

5.2 Fundortkataster @LINFOS

Zur Überprüfung potenziell vorkommender planungsrelevanter Arten wurde auch das Fundortkatasters @LINFOS überprüft.

Die Recherche in der Datensammlung zur Landschaftsinformation des Landes NRW erbrachte keine weiteren Kenntnisse zu planungsrelevanten Arten. Für den Planungsraum und das Umfeld (ca. 500 m Suchraum) ist im @LINFOS keine planungsrelevante Art verzeichnet (LANUV NRW 2017c).

5.3 Planungsrelevante Arten des Messtischblattquadranten Q39104 (Altenberge)

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl so genannter „planungsrelevanter Arten“ getroffen, um den Prüfaufwand in der Planungspraxis zu reduzieren (KIEL 2005).

Häufig auftretende planungsrelevante Arten lassen sich verschiedenen Biotopstrukturen zuordnen:

- **Hofstelle / Gebäude:** Zwerg- und Breitflügelfledermaus, Rauhauffledermaus, Fransenfledermaus, Mehl- und Rauchschnalbe, Schleiereule
- **Gartengelände / Obstwiesen:** Kleiner Abendsegler, Mausohr, Gartenrotschwanz, Steinkauz
- **Wald / Park / gehölzreiche Gärten:** Großer/Kleiner Abendsegler, Bartfledermäuse, Langohrfledermäuse, Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldkauz
- **offene (Acker-)Feldflur:** Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Wachtel
- **Grünland:** Braunkehlchen, Wiesenpieper, Kiebitz, Großer Brachvogel
- **Still- / Fließgewässer:** Eisvogel, Wasserfledermaus, Laubfrosch, Kammolch, Nachtigall
- **sporadische Nahrungsgäste:** Großer Abendsegler, Graureiher, Mäusebussard, Turmfalke

Im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ sind Informationen über das Vorkommen planungsrelevanter Arten auf Ebene der Messtischblattquadranten dargestellt (LANUV NRW 2017a).

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der atlantischen Region und entspricht dem Messtischblattquadranten Q39104 (Altenberge). Für den Messtischblattquadranten sind insgesamt 26 planungsrelevante Tierarten aus 2 Artgruppen aufgeführt, von denen aber strukturell bedingt nicht alle im Planbereich auftreten können (siehe Tab. 2).

Tab. 2: Planungsrelevante Arten des Messtischblatt Q39104 (Altenberge)

	Art / Gruppe	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung
Säugetiere				
1.	Braunes Langohr	Nachweis	G	
2.	Fischotter	Nachweis	S↑	
3.	Fransenfledermaus	Nachweis	G	
4.	Wasserfledermaus	Nachweis	G	
5.	Zwergfledermaus	Nachweis	G	
Vögel				
1.	Baumpieper	Brutvorkommen	U	
2.	Feldlerche	Brutvorkommen	U↓	
3.	Feldsperling	Brutvorkommen	U	
4.	Flussregenpfeifer	Brutvorkommen	U	
5.	Habicht	Brutvorkommen	G↓	
6.	Kiebitz	Brutvorkommen	U↓	
6	Kiebitz	Rast/Wintervorkommen	U↓	
7.	Kleinspecht	Brutvorkommen	U	
8.	Kuckuck	Brutvorkommen	U↓	
9.	Mäusebussard	Brutvorkommen	G	
10.	Mehlschwalbe	Brutvorkommen	U	
11.	Nachtigall	Brutvorkommen	G	
12.	Rauchschwalbe	Brutvorkommen	U	
13.	Rebhuhn	Brutvorkommen	S	
14.	Rohrweihe	Brutvorkommen	U	
15.	Schleiereule	Brutvorkommen	G	
16.	Schwarzspecht	Brutvorkommen	G	
17.	Sperber	Brutvorkommen	G	
18.	Steinkauz	Brutvorkommen	G↓	
19.	Turmfalke	Brutvorkommen	G	
20.	Waldkauz	Brutvorkommen	G	
21.	Waldohreule	Brutvorkommen	U	

Quelle: LANUV NRW 2017a (verändert)

potenziell im Wirkungsbereich der Planung vorkommende planungsrelevante Arten sind **fett** markiert

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig, S = schlecht, ↓ = Tendenz sich verschlechternd,

↑ = Tendenz sich verbessernd, ATL = atlantische Region

In den Messtischblattquadranten sind die planungsrelevanten Arten zum Teil nicht vollständig aufgeführt, obwohl sie sicher in den Messtischblättern und in vielen Fällen auch in den spezifischen Quadranten vorkommen.

Alle im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten werden in der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung unabhängig von ihrer Auflistung in den einzelnen Messtischblattquadranten des Fachinformationssystems des LANUV berücksichtigt.

5.4 Faunistische Daten aus veralteten / umliegenden Kartierungen

Im Zuge der Artenschutzprüfung sind auch vorhandene Kartierdaten auszuwerten. Als Grundlage wurden herangezogen:

- PLANUNGSBÜRO HAHM (2008): Ökologische Untersuchung zum B-Plan Nr. 77 „Industriegebiet L874“



- UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE (2016): Abfrage faunistische Daten im Kataster des Kreises – Kartierung Fledermäuse / Vögel aus 2009 zum B-Plan Nr. 78, Kümper Teil IV.

Die Ergebnisse werden in die jeweiligen Bewertungen mit einbezogen.

5.5 Faunistische Zufallsfundaufnahme / Bestandsaufnahme

Während der Begehung am 20.01.2017 wurden alle zufällig beobachteten Tierarten registriert. Eine gezielte Nachsuche bzw. quantitative Auswertung von nachgewiesenen Tieren erfolgte nicht. Die hier dokumentierten Zufallsbeobachtungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, tragen jedoch zu einer ökologischen Einschätzung des Untersuchungsgebiets bei.

Tab. 3: Tiere im Untersuchungsgebiet - Zufallsfunde

Nr.	Deutscher Name	Wissensch. Name	RL NRW	Anmerkungen
1.	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	*	
2.	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	*	Mehrere Exemplare durchziehend
3.	Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	2S	>20 Exemplare durchziehend

grau unterlegte Zeilen kennzeichnen bedrohte Tierarten
 RL NRW: Rote Liste Nordrhein-Westfalen (et al. 2009)
 Gefährdungskategorie: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet, V = Vorwarnliste, S = Naturschutzabhängig, W = gefährdete, wandernde Art, * = nicht gefährdet, (!) = Bestand in NRW mit bundesweiter Verantwortung

Insgesamt wurden bei der Zufallserfassung 3 Vogelarten erfasst. Der Wiesenpieper, der unmittelbare benachbart zum Gebiet mit zahlreichen Individuen beobachtet wurde, ist gemäß der Roten Liste NRW (et al. 2009) gefährdet.

6 Artenschutzrechtliche Bewertung nach Artgruppen

6.1 (Halb-)Offenlandarten

Das Vorhaben wird auf einer teilweise mit Gehölzen umrandeten Ackerfläche umgesetzt. Grundsätzlich können auf Ackerflächen und Grünlandbrachen planungsrelevante Brutvogelarten der offenen und halboffenen Landschaften vorkommen. Ein Brutvorkommen der planungsrelevanten Vogelarten Rebhuhn oder Baumpieper, die auf den Flächen auch bereits in 2008 erfasst wurden (Nahrungsgast bzw. Brutverdacht), ist auf der Fläche oder im Nahbereich nicht auszuschließen. Ausgesprochene Offenlandarten wie Wachtel und Feldlerche sind wegen der Kleinräumigkeit des Gebietes und der Nähe zu Gehölzbeständen nicht zu erwarten, können aber auf östlich und südlich anschließenden Ackerflächen potenziell vorkommen.

Zur Klärung einer möglichen Betroffenheit von Brutvögeln der (halb)offenen Landschaft ist eine aktuelle Kartierung der Brutvögel erforderlich.

Der für das Frühjahr 2017 geplante Bau des Regenrückhaltebeckens im Nordwesten des Gebietes wird zum Schutz der bodenbrütenden Feldvogelarten wie dem Rebhuhn frühestens ab dem 01.08. beginnen.

Tab. 4: Verbotstatbestände für (Halb-)Offenlandarten

Tötungs- und Verletzungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bauzeitenregelung „Regenrückhaltebecken“ (Ausschluss zw. 15.03. bis 31.07.) ▪ Brutvogeluntersuchung
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Schädigungsverbot	
<input checked="" type="checkbox"/>	Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Brutvogeluntersuchung



<input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf.
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Störungsverbot <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Brutvogeluntersuchung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf.
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

6.2 Arten der Gewässer

Die linearen Gewässer entlang der Baumhecken können potenziell von Amphibien als Fortpflanzungs- und Ruhestätte genutzt werden. Zur Feststellung der Betroffenheit planungsrelevanter oder besonders geschützter Amphibienarten sind zumindest stichprobenhafte Untersuchungen zur Laichzeit erforderlich. Darüber hinaus sind die Wechselbeziehungen zwischen den nördlich des Plangebietes liegenden Regenrückhaltebecken (RRB), die mit hoher Wahrscheinlichkeit von Amphibienarten besiedelt sind, zu den südlichen Flächen einzubeziehen.

Am RRB sind zudem an Gewässer gebundene Brutvogelarten wie das bereits 2008 nachgewiesene Teichhuhn oder die Nachtigall zu erwarten.

Tab. 5: Verbotstatbestände für Arten der Gewässer

Tötungs- und Verletzungsverbot <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Amphibienuntersuchung
Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Schädigungsverbot <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Amphibienuntersuchung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf.
Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Störungsverbot <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Amphibienuntersuchung <input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf.
Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

6.3 Gehölz gebundene / bewohnende Arten

Im Plangebiet befinden sich mehrere Heckenstrukturen, z.T. aus Altbäumen mit starkem Baumholz, die von planungsrelevanten Vögeln und Fledermäusen als Nistplatz oder Quartier genutzt werden können. Die Hecken werden im Zuge der Planung durchschnitten, die entsprechenden Abschnitte sind aktuell in 2017 zur Fällung vorgesehen.

Die Struktur des Geländes mit alten Gehölzen in Verbindung mit Gewässerbereichen ist für einige baumbewohnende Vogelarten, wie Feldsperling, Gartenrotschwanz und Steinkauz als Lebensraum geeignet. Sichere Aussagen zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten in den Gehölzstrukturen können durch eine aktuelle Brutvogelkartierung zur Brutzeit gemacht werden. Die Nachtigall nutzte in 2008 die Gehölze und Gewässerflächen des Plangebietes und das nördlich gelegene RRB als Bruthabitat.

In den Gehölzen können vorhandene Nischen, Spalten und Baumhöhlen eine Quartierfunktion für Fledermäuse erfüllen. Das Gelände mit Hecken und Gewässern bietet voraussichtlich einen relativ hohen Insektenreichtum und wird somit mit hoher Wahrscheinlichkeit intensiv von jagenden Fle-



dermäusen genutzt. Die Heckengehölze bieten Leitlinien und Jagdhabitatfunktionen für strukturgebundene Fledermausarten. Durch eine Unterbrechung der Gehölze / vollständigen Verlust inklusive potenziell zukünftiger Beleuchtung können diese Bereiche dauerhaft entwertet werden. Ob durch die anstehende Beseitigung der Gehölzstrukturen Sommer-, Winter- oder Zwischenquartiere sowie Wochenstuben von Fledermäusen in Anspruch genommen werden oder nah gelegene Quartiere entwertet werden können, ist nur durch eine Fledermausuntersuchung innerhalb der Aktivitätsperiode dieser Artgruppe zu klären. Durch die genauere Kenntnis der Nutzung können Bauzeiträume mit keinem bis dem geringsten Konfliktpotenzial ermittelt werden, ggf. gezielte Sicherungsmaßnahmen eingeleitet werden sowie Art und Umfang geeigneter Ersatzmaßnahmen / -quartiere ermittelt werden.

Der für das Frühjahr 2017 geplante, vollständige Gehölzeinschlag wird vorerst auf einen ca. 10 m breiten Durchbruch an der westlich gelegenen Hecke begrenzt. Der Teilabschnitt wurde auf das Vorhandensein von Baumhöhlen und weiteren relevanten Strukturen für planungsrelevante Arten geprüft. Wesentliche Funktionen sind durch die Fällung in dem 10 m breiten Abschnitt nicht betroffen. Es wird davon ausgegangen, dass die potenzielle Leitlinie weiterhin funktionsfähig bleibt. Weitere Gehölzfällungen werden frühestens im Oktober 2017 stattfinden.

Der für das Frühjahr 2017 geplante Bau des Regenrückhaltebeckens im Nordwesten des Gebietes wird zum Schutz der Gehölzbrüter wie der Nachtigall frühestens ab dem 01.08. beginnen.

Tab. 6: Verbotstatbestände für Gehölz gebundene / bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt eines Großteils der Gehölzstrukturen bis mind. 01.10.17 ▪ Bauzeitenregelung „Regenrückhaltebecken“ (Ausschluss zw. 15.03. bis 31.07.) ▪ Untersuchung der Fledermausfauna, Brutvogelkartierung <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Untersuchung der Fledermausfauna, Brutvogelkartierung <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Untersuchung der Fledermausfauna <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

6.4 Gebäude bewohnende Arten

Gebäude nutzende Arten wie das Braune Langohr oder die Zwergfledermaus können durch die Umsetzung der Planung durch den Verlust der Jagdgebiete und Leitlinien betroffen sein. Durch eine Unterbrechung der Gehölze / vollständigen Verlust inklusive potenziell zukünftiger Beleuchtung können diese Bereiche dauerhaft entwertet werden. Ob durch die anstehende Beseitigung der Gehölzstrukturen essenzielle Teillebensräume verloren gehen, die zu einer Entwertung nah gelegener Quartiere führen können, ist nur durch eine Fledermausuntersuchung innerhalb der Aktivitätsperiode dieser Artgruppe zu klären. Durch die genauere Kenntnis der Nutzung können Bauzeiträume mit keinem bis dem geringsten Konfliktpotenzial ermittelt werden, ggf. gezielte Sicherungsmaßnahmen eingeleitet werden sowie Art und Umfang geeigneter Ersatzmaßnahmen ermittelt werden.

Der für das Frühjahr 2017 geplante, vollständige Gehölzeinschlag wird vorerst auf einen ca. 10 m breiten Durchbruch an der westlich gelegenen Hecke begrenzt. Es wird davon ausgegangen, dass



die potenzielle Leitlinie weiterhin funktionsfähig bleibt. Weitere Gehölzfällungen werden frühestens im Oktober 2017 stattfinden.

Tab. 7: Verbotstatbestände für Gebäude bewohnende Arten

<p>Tötungs- und Verletzungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt eines Großteils der Gehölzstrukturen bis mind. 01.10.17 ▪ Untersuchung der Fledermausfauna <p>Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Schädigungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Untersuchung der Fledermausfauna <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. <p>Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>
<p>Störungsverbot</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Untersuchung der Fledermausfauna <p><input type="checkbox"/> CEF-Maßnahmen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ggf. <p>Ein Verstoß gegen das Störungsverbot liegt vor: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein</p>

7 Artenschutzrechtlich erforderliche Maßnahmen

Die nachfolgenden Maßnahmen sind vorläufig in 2017 erforderlich, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden, zu mindern oder auszugleichen. Eine Anpassung und Konkretisierung dieser und der weiteren erforderlichen Maßnahmen sind nach Abschluss der faunistischen Untersuchungen möglich.

7.1 Erhalt eines Großteils der Gehölzstrukturen bis mind. 01.10.17

Der für das Frühjahr 2017 geplante, vollständige Gehölzeinschlag im Plangebiet und angrenzenden Bereichen wird vorerst auf einen ca. 10 m breiten Durchbruch an der westlich gelegenen Hecke, der bis Ende Februar durchgeführt wird begrenzt. Hierdurch werden mindestens bis zum Abschluss der faunistischen Untersuchungen potenzielle Quartiere für Vögel und Fledermäuse sowie Teillebensräume erhalten.

7.2 Bauzeitenregelung „Regenrückhaltebecken“ (Ausschluss zw. 15.03. bis 31.07.)

In der Zeit von Mitte März bis Ende Juli dürfen zum Schutz der Hauptbrutzeit von Vögeln keine Bauarbeiten, speziell am aktuell geplanten Bau eines Regenrückhaltebeckens durchgeführt werden.

8 Fazit der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes artenschutzrechtliche Konflikte und somit die Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 BNATSCHG auftreten können, die im Rahmen einer Potenzialabschätzung der Stufe I nicht sicher auszuschließen sind.

Um das Vorliegen artenschutzrechtlicher Konflikte zu klären, ist eine Überprüfung der Raumnutzung des Gebietes durch Amphibien, Vögel und Fledermäuse innerhalb der Aktivitätszeit dieser potenziell betroffenen Artgruppen notwendig. Erst nach Abschluss der Kartierungen können siche-



re Aussagen zur möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten gemacht und ggf. artspezifische Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert werden.

8.1 Artenschutzrechtliche Protokolle

Art-für-Art-Protokolle werden nach genauer Kenntnis der Betroffenheit der Arten nach Abschluss der Untersuchungen erstellt.

9 Literatur

- KIEL, E-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27. Recklinghausen.
- LANUV NRW (2017a): Naturschutz-Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start> (abgerufen am 24.01.2017).
- LANUV NRW (2017b): Naturschutz-Fachinformationssystem „Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen (Biotopkataster NRW)“. <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/start> (abgerufen am 24.01.2017).
- LANUV NRW (2017c): Naturschutz-Fachinformationssystem „@LINFOS“. <http://www.lanuv.nrw.de/natur/arten/fundorkataster.htm> (abgerufen am 24.01.2017).
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. des MKULNV NRW. Düsseldorf vom 06.06.2016.

Rechtsquellen – in der derzeit gültigen Fassung

- BNATSCHG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
- FFH-RL Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- VS-RL Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (2009/147/EG).

Diese Artenschutzrechtliche Prüfung wurde von den Unterzeichnern nach bestem Wissen und Gewissen unter Verwendung der im Text angegebenen Unterlagen erstellt.



(O. Miosga)

Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz



(E. Kemper)

Dipl.-Landschaftsökologin